

„Eichsfelder Kessel Nachrichten“

Amtsblatt der Gemeinde Niederorschel



Die Gemeinde Niederorschel besteht aus den Ortsteilen Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff, Niederorschel, Oberorschel, Reifenstein, Rüdigershagen und Vollenborn.

Jahrgang 2025

Niederorschel, den 22.12.2025

Nr. 25

Inhalt:

Seite:

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Niederorschel für das Haushaltsjahr 2025	... 126
Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Deunaer Straße“ (OT Rüdigershagen) der Gemeinde Niederorschel	... 128
Information vom Einwohnermeldeamt der Gemeinde Niederorschel	... 130
Abbrennverbot für Feuerwerk auf dem Marktplatz in Niederorschel zum Jahreswechsel 2025/2026	... 132
Einladung zur 03. Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 13.01.2026	... 133

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a Bundesberggesetz (BBG) zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Erweiterung Kalksteintagebau Deuna der Firma Dyckerhoff GmbH	... 134
Beitragssatzung – Thüringer Tierseuchenkasse	... 137
Bereitschaftsdienst des Wasser- und Abwasserzwecksverbandes „Eichsfelder Kessel“	... 138
Stellenausschreibung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“	... 138
Stellenausschreibung des Gewässerunterhaltungszweckverbandes Helbe	... 139

Herausgeber:

Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,

Telefon: 036076 557-0, Fax: 036076 557-80, E-Mail: gemeinde@niederorschel.de

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann bei der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel kostenlos angefordert werden (Telefon: 036076 557-0, E-Mail: redaktion@niederorschel.de), auch als Einzelausgabe oder blattweise. Auf Antrag wird das Amtsblatt elektronisch übersandt.

Erscheinungsweise:

Sollten Sie die Zustellung nicht mehr wünschen, teilen Sie uns bitte auch dies auf genanntem Wege mit.
nach Bedarf, mindestens im 4-Wochen-Rhythmus,
auch unter der Internetadresse www.niederorschel.de (Virtuelles Rathaus / Amtsblatt)

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Niederorschel für das Haushaltsjahr 2025

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel hat in der Sitzung am 02. Dezember 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen (Beschluss-Nr. GR/13/0070).

Diese wurde der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld vorgelegt.

Die Bestimmungen der Haushaltssatzung enthalten keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Am 18. Dezember 2025 wurde die rechtsaufsichtliche Würdigung dieser Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Niederorschel für das Haushaltsjahr 2025 erteilt und wird nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2025 wird vom **22. Dezember 2025 bis 13. Januar 2026** zur Einsichtnahme zu den Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel, öffentlich ausgelegt.

Öffnungszeiten:	Montag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
	Dienstag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 17:30 Uhr
	Mittwoch:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr
	Donnerstag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
	Freitag:	09:00 Uhr – 12:00 Uhr

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltjahres kann der Haushaltsplan in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

gez. Mario Jaritz
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Niederorschel (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2025



Aufgrund der §§ 55 ff. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), i.V.m. §§ 1 ff. Thüringer Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden (Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV), in der Fassung vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2023 (GVBl. S. 376), erlässt die Gemeinde Niederorschel folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben
mit 14.195.100,00 Euro

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben
mit 4.627.650,00 Euro

ab.

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.137.600,00 Euro festgesetzt.

§ 4

nicht besetzt¹

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

- (1) Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 46,461 Vollzeitäquivalente (VZÄ).
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden jedem Ortsteil 5,00 Euro je Einwohner im Ortsteil zum 31. Dezember des jeweiligen Haushaltsvorvorjahres zzgl. der im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichten Preisentwicklungsrate nach § 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Thüringer Landtags (Thüringer Abgeordnetengesetz - ThürAbgG -) vom 9. März 1995, in der jeweils geltenden Fassung, sowie weitere 100,00 Euro je angefangene 100 Einwohner als Ortsteilratsmittel zur Verfügung gestellt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Niederorschel, den 18. Dezember 2025

- Siegel -

gez. Mario Jaritz
Bürgermeister

¹ Die Hebesätze für Grundsteuern und Gewerbesteuer werden in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgelegt.

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Würdigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Planverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Deunaer Straße“ (OT Rüdigershagen) der Gemeinde Niederorschel

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederorschel hat in seiner Sitzung am 19.09.2022 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Deunaer Straße“ (OT Rüdigershagen) der Gemeinde Niederorschel beschlossen und das gesetzlich erforderliche Planverfahren gemäß BauGB damit eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich ist aus der veröffentlichten Planskizze ersichtlich. Gemäß § 2 (1) BauGB in der z.Z. gültigen Fassung wird dieser Beschluss hiermit bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 02.12.2025 hat der Gemeinderat Niederorschel die Planunterlagen des Vorentwurfes gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB beschlossen.

Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Vorbereitung der Errichtung eines Stallgebäudes für maximal 4 Pferde sowie der erforderlichen Nebenanlagen im Plangebiet 1 sowie der Umsetzung von naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet 2.

Als umweltbezogene Informationen für das Planverfahren sind zurzeit verfügbar und werden mit ausgelegt: Umweltbericht mit Grünordnungsplan zum Vorentwurf des o.a. Bebauungsplanes.

Der Vorentwurf vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Deunaer Straße“ (OT Rüdigershagen) der Gemeinde Niederorschel und die Begründung mit Umweltbericht und Grünordnungsplan werden zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Zeitraum

vom 05.01.2026 bis 06.02.2026

im Internet zur öffentlichen Einsichtnahme unter der Adresse

<https://www.niederorschel.de/gemeinde-niederorschel/bauleitplanung>

bereitgestellt.

Zusätzlich werden die o.g. Planungsunterlagen im gleichen Zeitraum im Bauamt der Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel während der folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt und können von jedermann eingesehen werden:

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr
Mittwoch	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Fachliche und inhaltliche Erläuterungen und Auskünfte zur o.a. Planung sind während der Öffnungszeiten oder auch nach gesonderter Terminabsprache möglich.

Stellungnahmen können während der o.g. Frist von jedermann abgegeben werden. Die Übermittlung der Stellungnahmen sollte vorrangig auf elektronischem Wege an gemeinde@niederorschel.de erfolgen.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich an die Gemeinde Niederorschel, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel oder während der Öffnungszeiten bzw. nach gesonderter Terminabsprache mündlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung der Gemeinde Niederorschel unberücksichtigt bleiben können.

Die gemäß § 3 (2) BauGB durchzuführende Öffentlichkeitsbeteiligung ist hiervon nicht betroffen. Ort und Zeitpunkt dieser Auslegung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

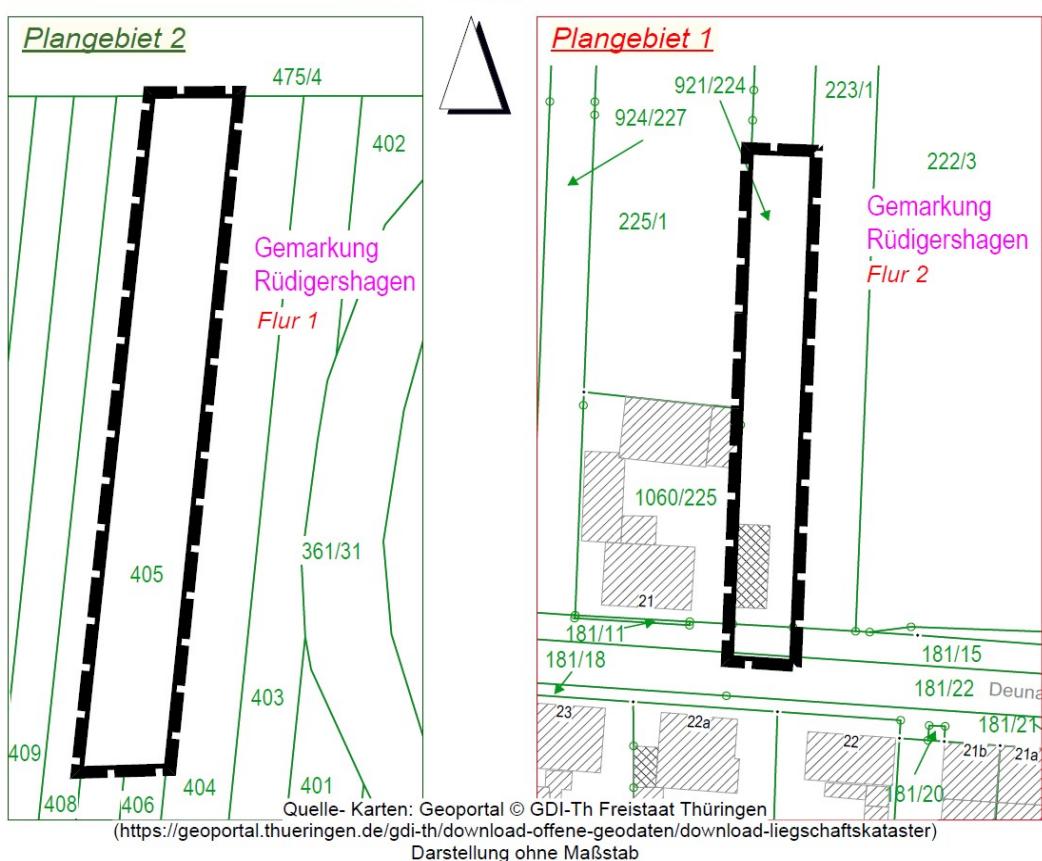
Anlage: Übersichts- und Lageplan

Niederorschel, 22.12.2025

gez. M. Jaritz
Bürgermeister

Übersichtsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 "Deunaer Straße" (OT Rüdigershagen) der Gemeinde Niederorschel



A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Information vom Einwohnermeldeamt der Gemeinde Niederorschel

Widerspruch gegen die Weitergabe personenbezogener Daten aus dem Melderegister

Jede Person hat gemäß § 50 Absatz 5 und § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz das Recht, der Übermittlung seiner Daten aus dem Melderegister an bestimmte Empfänger zu widersprechen.

Das Mindestalter für die Beantragung von Übermittlungssperren beträgt 16 Jahre.

Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz können beantragt werden für die nachstehenden Empfänger:

- Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber) im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen,
- Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften (Mandatsträger) über Alters- und Ehejubiläen,
- Adressbuchverlage,
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige.

Das Bundesmeldegesetz gibt den Betroffenen die Möglichkeit, in den o.g. Fällen der Datenübermittlung zu widersprechen.

Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Niederorschel, Einwohnermeldeamt, Bergstraße 51, 37355 Niederorschel einzulegen oder mit dem „**Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren**“ beim Einwohnermeldeamt zu beantragen. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

Bereits in den Vorjahren beantragte Übermittlungssperren behalten weiter ihre Gültigkeit, bis sie widerrufen werden.

Hinweis:

Es besteht auch die Möglichkeit, den „**Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren**“ beim Einwohnermeldeamt unter der Telefonnummer 036076 557-29 anzufordern.

gez. Mario Jaritz
Bürgermeister

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

An die:

Gemeinde Niederorschel
Einwohnermeldeamt
Bergstraße 51
37355 Niederorschel

Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren**Der Antrag wird gestellt von:**

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Hiermit widerspreche ich der Übermittlung meiner Daten:

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen,
- an Adressbuchverlage zum Zwecke der Veröffentlichung in einem Adressbuch,
- an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft der ich nicht selbst, sondern mein Ehegatte oder meine minderjährigen Kinder angehören,
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über **Altersjubiläen**
(70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag),
- an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk über **Ehejubiläen**
(Goldene Hochzeit, Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit).

Das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläen kann nur gemeinsam ausgeübt werden. Für die Einrichtung dieser Übermittlungssperre ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich.

Niederorschel, den _____

Unterschrift des Erklärenden

Unterschrift des Ehegatten

A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Abbrennverbot für das Feuerwerk auf dem Marktplatz in Niederorschel zum Jahreswechsel 2025/2026

Aufgrund der Vorkommnisse in vergangenen Silvesternächten, bei denen öffentliches und privates Eigentum beschädigt wurde und Personen gefährdet wurden, beantragte die Gemeinde Niederorschel beim zuständigen Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) ein Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 (Kleinfeuerwerk) für den Bereich des Marktplatzes in Niederorschel zum Jahreswechsel 2025/2026.

Mit Datum vom 28.11.2025 wurde die folgende Allgemeinverfügung vom Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz erlassen:

Vollzug des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) i.V. mit der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)

Anordnung eines Abbrennverbotes für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 für den Marktplatz der Gemeinde Niederorschel zum Jahreswechsel 2025 / 2026

Allgemeinverfügung

1. Es wird angeordnet, dass am 31.12.2025 und am 01.01.2026 auf dem Marktplatz der Gemeinde Niederorschel pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht abgebrannt werden dürfen.
2. Das Gebiet des Marktplatzes wird in dieser Anordnung wie folgt eingegrenzt:
 - im Nordwesten / Norden:
 - von der Einmündung Philipp-Knieb-Straße/ Unterer Steinweg/Marktplatz bis zur Einmündung Marktplatz/zur Kirche/Jähndorfstraße entlang der Grundstücksgrenze und der Straßenfronten vom Marktplatz 5 bis zum Marktplatz 1;
 - im Nordosten/Osten:
 - von der Einmündung Marktplatz/Zur Kirche/Jähndorfstraße entlang der Grundstücksgrenzen und der Straßenfronten bis zur Linkstraße 16; von der Linkstraße 16 zur gegenüberliegenden Linkstraße 17;
 - im Südosten/Süden:
 - von der Linkstraße 17 entlang der Grundstücksgrenzen und der Straßenfronten Marktplatz 15 bis Marktplatz 10 einschließlich des Grundstücks Marktplatz 14 (Kirche);
 - im Südwesten/Westen:
 - vom Marktplatz 10 entlang der Straßenfronten Marktplatz 9 bis Marktplatz 6, weiterführend entlang der Grundstücksgrenze Marktplatz 6 bis zur Einmündung Philipp-Knieb-Straße/ Unterer Steinweg/Marktplatz.

Der Lageplan mit der eingetragenen Verbotszone (Anlage) ist Bestandteil dieser Anordnung.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.



A Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Niederorschel

Bei Feuerwerk der Kategorie F2 handelt es sich um klassische Feuerwerkskörper wie beispielweise Raketen, Knaller, Böller, Batterien und Fontänen.

Die vollständige Version der Allgemeinverfügung mit entsprechender Begründung ist auf der Homepage der Gemeinde Niederorschel abrufbar.

Ebenfalls allgemein verboten ist gemäß der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz – § 23 Abs. 1 – das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in der Nähe von Kirchen, Krankenhäusern und Altenheimen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

gez. Mario Jaritz
Bürgermeister

Einladung zur 03. Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 13.01.2026

Am

Dienstag, dem 13.01.2026 findet um 19:00 Uhr

im

großen Versammlungsraum der Gemeinde Niederorschel,
Marktplatz 2, 37355 Niederorschel, OT Niederorschel

die **03. Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Niederorschel** der Wahlperiode 2024-2029 statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 01.10.2025
5. Informationen des Ausschussvorsitzenden
6. Gesetz zur Beschleunigung des Wohnungsbaus und zur Wohnraumsicherung (Bauturbo)
7. Bauanträge
 - 7.1. Beratung und Empfehlung zur Zustimmung gemäß § 36a Baugesetzbuch zur Bauvoranfrage "Neubau Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Garage mit Abstellraum" im OT Deuna, Unterer Koppenhagen, Flur 2, Flurstücke 742 und 743
8. Anfragen

Im Anschluss folgt der nicht öffentliche Teil.

gez. Olaf Pfützenreuter
Ausschussvorsitzender

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 52 Absatz 2a Bundesberggesetz (BBergG) zur Zulassung des Rahmenbetriebsplanes Erweiterung Kalksteintagebau Deuna der Firma Dyckerhoff GmbH

hier: Veröffentlichung einer Bekanntmachung (Auslegung der Planunterlagen) des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) im Amtsblatt der Gemeinde



Bekanntmachung

Die Dyckerhoff GmbH, Werk Deuna, Industriestraße 7 in 37355 Deuna stellte beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz den Antrag auf Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes zur Erweiterung des Kalksteintagebaus Deuna gemäß § 52 Absatz 2a Bundesberggesetz (BBergG) für das Vorhaben „Erweiterung der Abbaufläche in südliche und südöstliche Richtung um ca. 83 ha innerhalb des Bergwerkseigentums Deuna“. Der bestehende Tagebau sowie die geplante Erweiterung befinden sich in den Landkreisen Kyffhäuserkreis, Eichsfeldkreis und Unstrut-Hainich-Kreis mit den Gemarkungen Rüdigershagen, Zaunröden, Keula und Deuna. Die Erweiterungsfläche umfasst die Flurstücke 1, 2, 6, 7 und 8/1, Flur 2 in der Gemarkung Zaunröden und die Flurstücke 968 und 970/4, Flur 5 in der Gemarkung Keula.

Für dieses Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 1 Nr. 1b) Anstrich aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben.

Entsprechend dieser Vorschrift ist ein **Planfeststellungsverfahren** gemäß §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durchzuführen.

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist in diesem Verfahren Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

- Der Antrag auf Zulassung und die Planunterlagen mit UVP-Bericht und FFH-Verträglichkeitsstudie, Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, Landschaftspflegerischem Begleitplan und Fachgutachten zu Schall- und Staubbmissionen, Sprengerschüttungen, Waldstabilisierung, Hydrogeologie und Bodenschutz vom 03. Juni 2025 werden in der Zeit vom

05. Januar 2026 bis 04. Februar 2026

- in der Gemeinde Niederorschel, Bauamt, Bergstraße 51 in 37355 Niederorschel, in der Zeit von:
Mo.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr, Mo. 14.00 - 16.00 Uhr, Di. 14.00 - 17.30 Uhr und Do. 14.00 - 16.00 Uhr
- in der Gemeinde Helbedündorf, Rasenweg 5 in 99713 Helbedündorf, in der Zeit von:
Die.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr, Die. 14.00 - 17.00 Uhr und Do. 14.00 - 16.00 Uhr
- in der Gemeinde Unstruttal, Bauamt, Herrenstraße 43 in 99996 Unstruttal, in der Zeit von:
Die. und Do.-Fr. 9.00 - 12.00 Uhr, Die. 13.00 - 18.00 Uhr und Do. 13.00 - 16.00 Uhr
- bei der Stadt Dingelstädt, Bauamt, Geschwister-Scholl-Straße 28 in 37351 Dingelstädt, in der Zeit von:
Mo. - Fr. 9.00 – 12.00 Uhr, Di. 13.00 – 17.30 Uhr und Do. 13.00 – 15.00 Uhr
- im Thüringer Landesamt für Umwelt Bergbau und Naturschutz, Außenstelle Gera, Puschkinplatz 7 in 07545 Gera, in der Zeit von:
Mo.-Do. 9.00 - 15.00 Uhr und Fr. 9.00 - 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen



2. Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können bei den vorgenannten Stellen bis einschließlich **04. März 2026** schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
3. Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), gilt nach § 17 Abs. 1 ThürVwVfG derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den übrigen Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Eingaben, bei welchen die Angaben nach dem vorvorigen Satz nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder als Vertreter nicht eine natürliche Person benennen, werden unberücksichtigt gelassen. Ebenso werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt gelassen, als Unterzeichner ihre Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angeben.
4. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.
5. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter der Rubrik Service; Öffentlichkeitsbeteiligung; Amtliche Bekanntmachungen und die auszulegenden Antragsunterlagen werden auf der Homepage des TLUBN (www.tlubn.thueringen.de) unter der Rubrik Service; Öffentlichkeitsbeteiligung; Anhörungs- und Auslegungsverfahren; Bergbau sowie dem UVP-Portal (www.uvp-verbund.de) veröffentlicht.
6. Ein Termin zur Erörterung der rechtzeitig und formgerecht erhobenen Einwendungen wird zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgegeben.

Jena, den 17.11.2025

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Die Präsidentin

Andrea Manz

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Beitragssatzung – Thüringer Tierseuchenkasse

THÜRINGER
TIERSEUCHENKASSE



Anstalt des
öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringen Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 23. September 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2026 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 5,50 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
	Absatz 4 bleibt unberührt	
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 2,00 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,35 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 2,25 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	
4.2.1	bei weniger als 20 Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,75 Euro
4.2.2	bei 20 und mehr Sauen nach erster Belegung	je Tier 0,90 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 1,10 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,35 Euro
	Die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt.	
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen, einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von vier v. H. der umgesetzten Tiere Viehhändlern des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	18,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2026 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestände im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden. Tierhalter ist nach § 2 Nr. 18 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852), derjenige, der ein Tier besitzt. Sofern der unmittelbare Besitzer des Tieres nicht der Eigentümer ist, gelten die Regelungen dieser Satzung für den Eigentümer.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachttäten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2.2 wird für Halter von Rindern im Alter über 24 Monate je Tier um 1,50 Euro ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Bekämpfung der Paratuberkulose in Rinderbeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1590) teilnimmt und im Vorjahr die Untersuchungen nach Nummer 2.2 oder 4 des Programms durchführte und die nach den Nummern 3 und 5 des Programms festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes und zum Tierverkehr eingehalten hat.

(5) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn der Tierhalter am „Programm zur Förderung der Tiergesundheit in den Schweinebeständen in Thüringen vom 22. November 2019 (ThürStAnz Nr. 50/2019 S. 2158), Modul 2.2 Schutz der Schweinebestände vor Infektionen mit Viren des Porcinen Reproduktiven und Respiratorischen Syndroms (PRRS)“, teilnimmt, im Vorjahr die dort festgelegten Untersuchungen mit ausschließlich negativen Ergebnissen durchgeführt hat und die nach Buchstabe c des Programmmoduls festgelegten Maßnahmen zur Biosicherheit des Tierbestandes eingehalten hat.

(6) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2.2 und 4.3.2 wird je Tier um 20 % ermäßigt, wenn:

- der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen im Ergebnis der Untersuchungen des Vorjahrs gemäß dieser Verordnung in die Kategorie I eingestuft worden ist oder
- der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ vom 28. November 2022 (ThürStAnz Nr. 51/2022 S. 1581) als „Salmonellen überwacht“ gilt und im Vorjahr auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft worden ist.

(7) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 5 und 6 können kumulativ gewährt werden.

(8) Die vom Tiergesundheitsdienst erstellten Nachweise zur Einhaltung der Bedingungen nach den Absätzen 4 und 5 sowie die Einstufung nach Absatz 6 Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Absatz 6 Nr. 2 genannten Programms sind der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 28. Februar 2026 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Absatz 6 Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 6 Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen des Absatzes 6 nachgewiesen wird.

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2026 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Der Tierhalter hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag seinen Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihm am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2025 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registriertpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeboartenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere der Tierhalter seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2026 nachgekommen ist. Der Antragstellende hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 28. Februar 2026 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2026 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse, die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2026 zu melden. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 Beiträge resultieren, durch die der bereits entrichtete Mindestbeitrag nicht überschritten wird, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 18 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beiträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 23. September 2025 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2026 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie vom 13.10.2025 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 14.10.2025

Prof. Dr. Karsten Donat
Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Bereitschaftsdienst des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

Bereitschaftsdienst für Januar 2026

Kontakt:

Telefon: 036076 569-0 (24 h)
Fax: 036076 569-32
E-Mail: service@waz-ek.de
Internet: www.waz-ek.de



**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
EICHSFELDER KESSEL**

Geschäftszeiten:

Montag 13:30 – 15:30 Uhr
Dienstag und Freitag 09:30 – 11:45 Uhr
Donnerstag 09:30 – 11:45 Uhr und 13:30 – 17:30 Uhr

Bei Verhinderung bitte die Rettungsleitstelle des Landkreises Eichsfeld unter 03606 5066780 kontaktieren.

Ortsnetzspülungen:

19.01.2026 – 23.01.2026 Niederorschel, Hausen

Änderungen vorbehalten, Infos unter www.waz-ek.de möglich. Bei Fragen rufen Sie uns bitte an.

In diesem Zusammenhang können zeitweise Trübungen nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten Sie, Ihren Hausanschluss entsprechend zu spülen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

**Ihr Wasser- und Abwasserzweckverband
„Eichsfelder Kessel“
Breitenworbiser Straße 1
37355 Niederorschel**

Stellenausschreibung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“



**WASSER- UND ABWASSERZWECKVERBAND
EICHSFELDER KESSEL**

Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ (WAZ) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Niederorschel. Als kommunaler Aufgabenträger ist der Verband für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung von ca. 32.000 bzw. 39.000 Einwohnern in seinen Mitgliedsgemeinden zuständig. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet in Vollzeit einen

Elektroniker Fachrichtung Betriebstechnik (m/w/d)

Die ausführliche Stellenausschreibung mit weiteren Informationen zu dem Aufgabengebiet und dem Anforderungsprofil finden Sie im Internet unter <https://www.waz-ek.de/verband/stellenangebote>. Haben wir Ihr Interesse geweckt, dann senden Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **15.01.2026** an den **Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel** oder per E-Mail an: service@waz-ek.de

gez. Carsten Schneider, Geschäftsleiter

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Stellenausschreibung des Gewässerunterhaltungsverbandes Helbe

**Gewässerunterhaltungsverband
Helbe**



Öffentliche Stellenausschreibung des GUV Helbe

Der Gewässerunterhaltungsverband Helbe hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Standort Ebeleben folgende Stelle zu besetzen.

Mitarbeiter in der Gewässerunterhaltung (m/w/d)

zur Übernahme der Tätigkeit als Verbandsmeister nach
Einarbeitung / Qualifizierung ab 2028

(Meister Flussarbeiter, Garten- Landschaftsbauer)

Die komplette Stellenausschreibung und weitere Informationen zum Verband finden Sie auf unserer Homepage unter:

www.guv-helbe.de

Ihre Aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte in schriftlicher oder digitaler Form an:



GUV Helbe
Frau Patzelt
Stichwort: Bewerbung
Rathausstr. 2
99713 Ebeleben
Tel.: 036020/ 76 35 56
E-Mail: ulrike.patzelt@guv-helbe.de